

15.09.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - FJ - Fz - G - Inzu **Punkt** der 716. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1997

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Erstes SGB III - Änderungsgesetz - 1. SGB III - ÄndG)

A

Der **federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS)**,
der **Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ)** und
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

AS

1. Der Bundesrat mißbilligt erneut das von der Bundesregierung und den Koalitionsfraktionen gewählte Verfahren, zustimmungspflichtige Teile aus dem Arbeitsförderungs-Reformgesetz (BR-Drucksache 550/96) zu entnehmen, das Gesetz erneut als Einspruchsgesetz vorzulegen (BR-Drucksache 61/97), unter Zurückweisung des Einspruchs des Bundesrates (BR-Drucksache 190/97 (Beschluß)) in Kraft zu setzen und nunmehr zustimmungspflichtige Inhalte erneut zu beraten.

Ausgeliefert am 16. SEP. 1997

- AS 2. Der Bundesrat hält es wegen der nach wie vor dramatischen Arbeitsmarktlage für erforderlich, das Recht der Arbeitsförderung und zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Beschäftigung weiterzuentwickeln.
- FJ 3. Der Bundesrat hält eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Instrumenten und Leistungen des Arbeitsförderungsrechts für unverzichtbar, um die Segmentation des Arbeitsmarktes zu Lasten von Frauen abzubauen und die Voraussetzungen für eine eigenständige wirtschaftliche Sicherung zu verbessern.
- AS, FJ 4. Hierfür sind einige Änderungen für den Bundesrat dringend notwendig:
- AS 5. Die Anrechnung von Entlassungsabfindungen (§ 140 SGB III) ist in der Weise neu zu regeln, daß die bestehenden schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Bedenken ausgeräumt werden, gleichzeitig aber auch die Möglichkeit für die Sozialpartner im Betrieb erhalten bleibt, im Falle unumgänglicher Entlassung von Arbeitnehmern sozialverträgliche Lösungen auch unter Gewährung von Abfindungen zu entwickeln.
- AS, FJ 6. Frauen benachteiligende Zugangsvoraussetzungen zu Leistungen der Arbeitsförderung sind zu beseitigen. Eine Reihe von Maßnahmen steht nur Personen im Leistungsbezug offen; damit werden vor allem Frauen ausgegrenzt, die wegen anzurechnenden Partnereinkommens und damit fehlender Bedürftigkeit keine Arbeitslosenhilfe beziehen können. Es bedarf in diesen Fällen einer Regelung dahingehend, daß die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosenhilfe [- mit Ausnahme der Bedürftigkeit -] ausreichend für den Maßnahmezugang ist.
- []
nur FJ
- FJ 7. Aus Sicht des Bundesrates sind außerdem die folgenden Änderungen erforderlich:
- bei
Annahme
entfällt
Ziffer 8

- AS
Ziffer 8 entfällt
bei Annahme
von
Ziffer 7
8. Aus Sicht des Bundesrates sind außerdem die folgenden Änderungen wünschenswert:
- AS, FJ
9. Die Befristung der Gewährung von Teilarbeitslosengeld ist aufzuheben. Durch die in § 150 Abs. 2 Nr. 3 SGB III geregelte Befristung auf sechs Monate werden versicherungspflichtige Beschäftigte schlechter gestellt als Selbständige und mithelfende Familienangehörige, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 127 SGB III haben. Diese Schlechterstellung trifft insbesondere Frauen.
- AS
10. Das SGB III sollte um ein Instrument der langfristigen Beschäftigungsförderung älterer Arbeitsloser durch den Einsatz von Arbeitslosengeld-/Arbeitslosenhilfeleistungen erweitert werden.*
- AS
11. Die Regelung des § 221 Abs. 2 SGB III, nach der ein erhöhter Eingliederungszuschuß gezahlt werden kann, wenn das gewährte Entgelt abgesenkt wird, verletzt das Neutralitätsgebotes des Staates in Angelegenheiten der Tarifpolitik und wird vom Bundesrat daher strikt abgelehnt.
- AS
12. Darüber hinaus hält der Bundesrat eine Reihe von weiteren Änderungen für erforderlich:
- Die in §§ 254 ff SGB III enthaltene Regelung über Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen ist in ihrer Anwendbarkeit deutlich zu verbessern. Diesbezügliche Hemmnisse wie das Erfordernis, im Einzelfall die Voraussetzungen für individuelle Förderung prüfen zu müssen oder der generelle Förderungs Ausschuß, wenn der Sozialplan ein Wahlrecht der betroffenen Arbeitnehmer zwischen Abfindung und Eingliederungsmaßnahme vorsieht, sollte beseitigt werden.
- AS
13. Die Regelungen zum strukturellen Kurzarbeitergeld nach dem AFG sind zu verlängern.

* Ziffer 7 bzw. 8 enden bei Ziffer 10

- AS 14. Der Lohnkostenzuschuß Ost für Wirtschaftsunternehmen (§ 415 Abs. 3 SGB III) ist auch in den alten Ländern zu ermöglichen. Die Tätigkeitsfelder für Strukturanpassungsmaßnahmen in den alten Bundesländern ist auf die in den neuen Ländern förderungsfähigen Bereiche zu erweitern.
- AS 15. Die Bedingungen für Vergabe-ABM sind zu verbessern. Dies sollte insbesondere geschehen durch
- Erleichterung der Zuweisungs- und Zusätzlichkeitskriterien sowie
 - durch Vereinfachung des Verfahrens, z.B. durch eine Festbetragsförderung.
- AS 16. Wegen der anhaltend überproportional hohen Arbeitslosigkeit in den neuen Bundesländern hält der Bundesrat eine Verlängerung der Übergangsfrist in § 416 Abs. 3 Nr. 2 SGB III bezüglich der veränderten Zuschußhöhe bis zum Jahr 2002 für erforderlich.
- AS 17. Der Bundesrat hält es für erforderlich, das SGB III um ein Instrument der sogenannten „Stellvertreterregelungen (Job-Rotation)“ zu ergänzen und damit positive Erfahrungen aus dem skandinavischen Bereich und aus Modellprojekten in der Bundesrepublik aufzugreifen.
- AS 18. Das Anliegen des 1. SGB III-ÄndG, Sozialleistungsmissbrauch und illegale Beschäftigung wirksamer zu bekämpfen, sollte z.B. durch verbesserte Kontrollbefugnisse (Arbeitserlaubnisse, Werkverträge), durch Anhebung der Bußgeldrahmen und Verschärfung von Straftatbeständen gefördert werden. Zur weiteren Steigerung der Verfolgungseffektivität sollte der Bundesanstalt für Arbeit bei strafbarem Leistungsmissbrauch und strafbarer illegaler Beschäftigung wie den Finanzbehörden das Recht zur Beantragung von Strafbefehlen eingeräumt werden.

AS

19. Die vorgeschlagenen Änderungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sollten ebenfalls ergänzt werden. Neben der Entfristung des Gesetzes sollte für die Durchsetzung der Ansprüche des Arbeitnehmers ein Gerichtsstand in der Bundesrepublik geschaffen werden, der Bußgeldrahmen für Verstöße gegen die Anmelde- und Mitwirkungspflichten angesichts der massiven Verstöße und der elementaren Bedeutung dieser Pflichten bei Kontrollen deutlich erhöht werden. Darüber hinaus ist eine Generalunternehmerhaftung sinnvoll.

AS

20. Zu Artikel 1 Nr. 38 (§ 308 SGB III)

Die Bundesregierung wird gebeten, zu prüfen, ob eine generelle Information der Sozialhilfeträger und der Träger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz über festgestellte nicht ordnungsgemäß gemeldete Beschäftigungsverhältnisse erreicht werden kann.

Die vorgesehene Mitteilungspflicht nur für den Fall, daß der Arbeitsverwaltung bzw. dem Hauptzollamt Anhaltspunkte für Verstöße gegen Mitwirkungspflichten gegenüber dem Träger der Sozialhilfe oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hat, ist unbehelflich: Hierzu wäre Voraussetzung, daß das Arbeits- bzw. Hauptzollamt vom Leistungsbezug Kenntnis erlangt hat, wozu vorher ein umgekehrter Datenfluß erforderlich wäre. Hierfür fehlt die Rechtsgrundlage. Besser wäre es, jeden Fall nicht ordnungsgemäß gemeldeter Beschäftigungsverhältnisse an den jeweils zuständigen örtlichen Leistungsträger nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz zu melden, um diesen die Prüfung eines eventuellen Leistungsmißbrauchs zu überlassen.

In

21. Zu Artikel 6

Artikel 6 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 6

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

- Verwaltungsverfahren -

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), zuletzt geändert durch Gesetz vom ..., wird wie folgt geändert:

(noch Ziffer 21)

1. In § 68 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

"Die Übermittlung anderer als in Satz 1 genannter Sozialdaten an die dort genannten Stellen ist nur zulässig, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder die persönliche Freiheit erforderlich ist; die Übermittlung kann auch ohne Ersuchen erfolgen."

2. § 71 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) - wie Regierungsentwurf Nr. 1 -
- b) - wie Regierungsentwurf Nr. 2 -
- c) - wie Regierungsentwurf Nr. 3 -.'

Begründung:

Die Ergänzung des § 68 Abs. 1 SGB X stellt sicher, dass zur Abwehr von Gefahren für die einzelnen aufgeführten hochwertigen Rechtsgüter Leib, Leben und persönliche Freiheit die Übermittlung der den Sozialleistungsträgern bekannten einschlägigen Daten zulässig ist.

Damit wird der bisherige, unbefriedigende Rechtszustand beseitigt, hierzu auf die Vorschrift des § 34 StGB über den rechtfertigenden Notstand zurückgreifen zu müssen. Die erhobenen datenschutzrechtlichen Bedenken sind insbesondere darauf gestützt worden, dass der Rechtsgedanke des § 34 StGB zur Rechtfertigung nur in Betracht komme, wenn die Abwägung der betroffenen Rechtsgüter nicht bereits durch öffentlich-rechtliche Sondervorschriften abschließend geregelt sei, die in den Regelungen der §§ 67 a ff. SGB X gesehen werden könne. Nach derzeitiger Rechtslage sei demnach nur die Übermittlung von Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitiger Anschrift des Betroffenen sowie Name und Anschriften des Arbeitgebers für die Wahrnehmung von Aufgaben der Behörden der Gefahrenabwehr, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte, oder zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche zulässig. Die Übermittlung derartiger Daten ohne Angabe eines konkreten Gefährdungsgrundes würde, wenn kein Übermittlungsersuchen vorliegt, überwiegend kaum verständlich sein.

Mit der vorgesehenen Ergänzung wird beispielsweise die Übermittlung von Erkenntnissen über eine mögliche Beeinträchtigung der Fahrtauglichkeit aufgrund einer Suchtkrankheit, einer erheblichen Einschränkung der Sehfähigkeit oder anderer in dem Gutachten "Krankheit und Kraftverkehr" genannten, die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausschließende Krankheiten bei Inhabern einer Fahrerlaubnis auf eine rechtlich eindeutige Grundlage gestellt.

(noch Ziffer 21)

Zum Schutz der besonders hochwertigen, persönlichen Rechtsgüter Leib, Leben und persönliche Freiheit ist die Ausweitung der Befugnisse zur Datenübermittlung unter Abwägung mit dem grundrechtlich gewährleisteten Recht auf informationelle Selbstbestimmung daher gerechtfertigt.

In

22. Der Bundesrat stellt fest, daß die Erweiterung der Beitragspflicht gemäß §§ 24 ff. SGB III (§ 27 Abs. 2 Satz 1 SGB III) durch das Arbeitsförderungsreformgesetz zu nicht unerheblichen Nachteilen für Personen führen kann, die ein Ehrenamt ausüben.

Alle ehrenamtlich Tätigen, deren steuerpflichtige Aufwandsentschädigung über dem Betrag von 610/520 DM liegt, verlieren ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe aus der Hauptbeschäftigung, wenn sie das Ehrenamt während der Arbeitslosigkeit weiter ausüben. Der Anspruch auf Teilarbeitslosengeld, der nur für sechs Monate gilt, kann diesen Verlust nicht auffangen. Besonders betroffen davon sind zum Beispiel ehrenamtlich tätige Bürgermeister und Beigeordnete. Daher kann die Regelung dem ehrenamtlichen Engagement erheblichen Schaden zufügen.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte daher eine Ausnahme in Anlehnung an den § 118 Abs. 3 Satz 2 SGB III (Ausnahmeregelung insbesondere auch für Nebenerwerbslandwirte und Nebenerwerbswinzer) geschaffen werden.

B

23. Der **Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat aus finanzwirtschaftlicher Sicht,

gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

C

Der **Gesundheitsausschuß**

hat von einer Empfehlung an das Plenum abgesehen.